

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 05.09.2020

Der Niedersächsische Integrationsrat (NIR), hervorgegangen aus der am 21.10.1984 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsen, gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem die Satzung/Geschäftsordnung und ggf. Wahlordnung des antragstellenden Gremiums beizufügen sind.
2. Auf Empfehlung des Vorstandes entscheidet das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag.
3. Das Gremium benennt zwei Delegierte, die das Stimmrecht des Gremiums ausüben. Das Gremium kann zwei Vertretungen für die Delegierten benennen.

§ 2 Plenum

1. Die Plenartagungen (Mitgliederversammlungen) des Niedersächsischen Integrationsrates finden rotierend in den Mitgliedsstädten und -Landkreisen statt. Bei der Feststellung der Sitzungstermine nach § 6 Nr. 4 Satz 1 der Satzung wird auch die Dauer (ein oder zwei Tage) festgelegt.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Niedersächsischen Integrationsrates eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Verhinderung wird er/sie von einem/einer Stellvertreter/-in ersetzt.
3. Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Integrationsrates ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in des Niedersächsischen Integrationsrates unterschrieben wird. Das Protokoll soll innerhalb von acht Wochen nach den Sitzungen allen Mitgliedern des Niedersächsischen Integrationsrates zugestellt werden.
4. Das Plenum beschließt mit einfacher Mehrheit die Besetzung der Gremien und Ausschüsse, in denen der NIR mitwirkt. Vorschläge von Personen zur Besetzung der Gremien und Ausschüsse können vom Plenum und vom Vorstand erfolgen.
 - 4.1 Die gewählten Gremiendelegierten haben mindesten zwei Mal jährlich einen Kurzbericht über wesentliche Ergebnisse der Gremienarbeit zu verfassen und dem Vorstand zuzuleiten.
 - 4.2 Der Vorstand soll diese Berichte nutzen, um neue Anregungen zu finden und neue Konzepte zu entwickeln. Gegebenenfalls hat der Vorstand sich mit den Gremienvertreter/-innen abzustimmen, um diese Konzepte effektiver zu gestalten. Die daraus entstandenen Konzepte werden vom Vorstand bei der Plenarsitzung präsentiert. Das Plenum entscheidet anschließend per Beschluss über die Umsetzung des vorgestellten Konzepts.
5. Antragsberechtigt für die Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates sind die stimmberechtigten Mitgliedsgremien, der Vorstand, die Delegierten, die Geschäftsführer sowie die Kommissionen und Arbeitskreise. Die Anträge müssen schriftlich fünf Wochen vor den Sitzungen in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Integrationsrates eingehen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
6. Das Plenum entscheidet über den Haushaltsplan. Der Jahresabschluss muss dem Plenum zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
7. Initiativanträge zu wichtigen aktuellen Themen können auf jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung ohne Einhaltung der o. g. Fristen von der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 05.09.2020

§ 3 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der oder die Vorsitzende lädt schriftlich ein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Integrationsrates und das Plenum über alle den Niedersächsischen Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Integrationsrates ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
2. Nachdem der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt hat, gilt das Plenum, auch wenn sich die Zahl der Delegierten im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Delegierter oder eine Delegierte die Beschlussfähigkeit in Frage stellt.

§ 5 Kommissionen und Arbeitskreise

1. Der Niedersächsische Integrationsrat kann Kommissionen und Arbeitskreise bilden, die sich mit speziellen Sachthemen beschäftigen und Beschlussvorlagen für die Plenarsitzungen erarbeiten.
2. Anträge auf Einrichtung solcher Kommissionen und Arbeitskreise können alle in § 2 Nr. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Personen und Organe stellen. Eine Antragsfrist besteht nicht.

§ 6 Unterrichtung der Organe und der Geschäftsstelle

Die Gremien, die Mitglied des Niedersächsischen Integrationsrates sind, verpflichten sich, ebenso wie der Vorstand nach § 3 dieser Geschäftsordnung, das Plenum sowie die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Integrationsrates über alle den Niedersächsischen Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten zu informieren.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates kann von der einfachen Mehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung geändert werden. Wenn diese Anzahl nicht zustande kommt, reicht in der nächsten Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates in Göttingen, 118. Mitgliederversammlung, am 05.09.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Fassung vom 30.10.2016 außer Kraft.

Im Auftrag der MITGLIEDERVERSAMMLUNG vom 05.09.2020 in Hannover

gez. Achim Weber

Geschäftsführer